



Département des finances et de l'énergie
Service de l'énergie et des forces hydrauliques

Departement für Finanzen und Energie
Dienststelle für Energie und Wasserkraft

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

An die Empfängerinnen
und Empfänger des
Vernehmlassungsverfahrens

Formular für die Vernehmlassung zum Entwurf des kantonalen Energiegesetzes

Bis zum 17.09.2021 zu übermitteln

Per Post an die Dienststelle für Energie und Wasserkraft,
Av. du Midi 7, CP 478, 1951 Sitten,
oder per E-Mail an: consultation.energie@admin.vs.ch

Stellungnahme durch:

Name der Institution:

Kontaktperson:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Datum:



Fragen im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf des neuen kantonalen Energiegesetzes

Der zur Vernehmlassung vorgelegte Gesetzesentwurf ist eine tiefgreifende Anpassung des seit 2004 geltenden Gesetzes. Er enthält:

- Ausführungsbestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung;
- Bestimmungen aus den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014);
- Bestimmungen, die in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen 2035 der kantonalen Energiestrategie den Gestaltungsspielraum ausnutzen, der den Kantonen gelassen wird.

Die nachfolgenden Fragen betreffen vor allem Bestimmungen, über die der Kanton frei entscheiden kann. Diese werden ab der Seite 24 des erläuternden Berichts zum Vorprojekt des kantonalen Energiegesetzes kommentiert.

Sie können uns natürlich auch gern ergänzende Reaktionen oder Kommentare zu diesem Gesetzesentwurf übermitteln.

2. Kapitel: Organisation

Gemeinden (Art. 7)

Im Vergleich zum aktuellen Gesetz führt der Gesetzesentwurf aus, was von den Gemeinden erwartet wird und fordert sie auf, eine proaktive Energiepolitik zu betreiben, indem sie eine kommunale oder interkommunale Energiekommission einsetzen und bei der Anpassung der Strategien der Energieunternehmen mitwirken an denen sie Beteiligungen halten.

1. Wie schätzen Sie die Rolle der Gemeinde im Rahmen der Energiewende ein?

stark

mittel

schwach

Kommentare:

3. Kapitel: Energieversorgung und Energieplanung

Versorgung auf der Basis von erneuerbarer und einheimischer Energie (Art. 8)

Art. 8 übernimmt auf Gesetzesebene die durch den Staatsrat im April 2019 im Rahmen der kantonalen Energiestrategie 2060 vorgeschlagene Vision, die langfristig eine 100 % erneuerbare und einheimische Energieversorgung vorsieht (<https://www.vs.ch/de/web/sefh/kantonale-energiestrategie>).

2. Wie schätzen Sie diese Vision ein?

zu ehrgeizig

ehrgeizig, aber angemessen

nicht ehrgeizig genug

Warum? Was schlagen Sie vor?

Kantonales Interesse an der Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energien (Art. 9)

Der Gesetzesentwurf schlägt vor, bestimmten Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien ein kantonales Interesse zu verleihen, um ihre Chancen bei der Interessenabwägung durch die für Baubewilligungen zuständige Behörde zu erhöhen.

Der Erläuternde Bericht zum Gesetzesentwurf unterbreitet Vorschläge zur Grösse von Anlagen, denen ein kantonales Interesse zuerkannt werden kann.

3. Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden? ja teilweise nein

Kommentare:

Kommunale Energieplanung (Art. 12)

Absatz 4 dieses Artikels bestimmt, dass die Gemeinden ihre kommunale Energieplanung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erstellen oder anzupassen haben.

4. Befürworten Sie im Grundsatz diese Vorgabe? ja nein

Kommentare:

5. Erscheint Ihnen die 5-Jahres-Frist angemessen? ja nein

Kommentare:

4. Kapitel: Sparsame und effiziente Energienutzung

Kantonales Interesse an Energieeffizienz (Art. 18)

Der Gesetzesentwurf schlägt vor, Energieeffizienz als kantonales Interesse zu bezeichnen, um die Chancen bestimmter Vorhaben bei der Interessenabwägung durch die für Baubewilligungen zuständige Behörde zu erhöhen.

6. Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden? ja nein

Kommentare:

Der Erläuternde Bericht zum Gesetzesentwurf erwähnt zur Bestimmung des kantonalen Interesses eines Vorhabens Kriterien wie „der Umfang der erzielten Energieeinsparung“ und „die Reduzierung im Prozentsatz des Energiebedarfes“.

7. Erscheinen Ihnen diese Kriterien zweckmässig? ja nein

Kommentare:

Mindestanforderungen zum Energieverbrauch (Art. 19)

Das aktuell in Kraft stehende Gesetz besagt, dass neue Bauten und Anlagen sowie deren Ausstattungen so zu planen, auszuführen und zu betreiben sind, dass die Energie sparsam und effizient genutzt wird. Der neue Gesetzesentwurf fordert zudem, dass die Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme maximiert wird.

8. Befürworten Sie diese Bestimmung? ja nein

Kommentare:

Vorbildcharakter (Art. 20)

Der Gesetzesentwurf sieht eine Bestimmung zur Vorbildrolle des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und der halbstaatlichen Einrichtungen insbesondere im Bereich des Baubestands, der Infrastrukturen, des Fuhrparks und der Geräte vor. Sie haben insbesondere zu gewährleisten, dass die bewährtesten Ansätze in diesen Bereichen angewendet werden.

9. Befürworten Sie diese Bestimmung? ja nein

Kommentare:

Gebäudeenergieausweis (Art. 21)

Art. 21 bestimmt den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) als die offiziell durch den Kanton anerkannte Etiketle. Absatz 2 schreibt die Ausweisung des GEAK in allen Werbeunterlagen einer zum Verkauf angebotenen Immobilie vor, insbesondere um zu gewährleisten, dass sich der künftige Käufer ein Bild über den energetischen Zustand des Objektes machen und die Notwendigkeit allfälliger Energiesanierungen einschätzen kann.

10. Sind Sie dafür, den GEAK in allen Werbeunterlagen einer zum Verkauf angebotenen Immobilie anzuführen? ja nein

Kommentare:

Gebäude mit hohen energetischen Auswirkungen (Art. 22)

Art. 22 sieht insbesondere vor, dass für Bau- oder Renovierungsprojekte mit hohen energetischen Auswirkungen ein Energiekonzept zu erstellen ist, das vor der Einreichung eines Baugesuches durch die für die Energie zuständige Dienststelle zu bewilligen ist.

Er beruht auf der Tatsache, dass die Auswirkungen im Energiebereich des Baus oder der Renovierung von Gebäude mit hohen energetischen Auswirkungen, die zu einem Quartierplan gehören können, aber nicht müssen, stark durch Überlegungen beim Entwurf beeinflusst werden. Solche Überlegungen zur Energieeffizienz im Vorfeld veranschaulichen die Auswirkungen der Gebäudekonzeption (Ausrichtung, Form usw.) und ermöglichen, Synergien innerhalb eines Quartiers zur Optimierung der Versorgung zu schaffen.

11. Begrüssen Sie die Einführung dieses Artikels? ja nein

Kommentare:

Heizung im Freien (Art. 23)

Seit 1992 sind laut der Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung Heizungen im Freien nur mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass thermische oder elektrische Energie, welche aus erneuerbaren Quellen stammt, nur als erneuerbare Energie angerechnet werden darf, falls sie direkt auf dem betreffenden Gelände erzeugt oder von einem Fernwärmenetz geliefert wird.

Um die Rechtsverbindlichkeit dieses Artikels zu verstärken und somit seine einheitliche Anwendung auf dem gesamten Kantonsgebiet zu gewährleisten, sieht der Gesetzesentwurf seine Aufnahme in das Gesetz vor.

12. Begrüssen Sie die Beibehaltung dieser Bestimmung? ja nein

Kommentare:

Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (Art. 24)

Art. 24 verdeutlicht Art. 19 des Gesetzesentwurfs für Neubauten. Er sieht vor, dass Neubauten und Erweiterungen bestehender Gebäude (Anbauten, Nebengebäude etc.) nach dem Stand der Technik so zu errichten und auszustatten sind, dass ihr Energieverbrauch für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Kühlung so gering wie möglich ist. In der Praxis bedeutet dies, dass im Vergleich zur aktuellen Gesetzgebung neue Gebäude, die mit erneuerbaren Energien beheizt werden, etwas besser gedämmt sein müssen als heute. Andererseits müssen Gebäude, die mit fossilen Brennstoffen (Öl, Erdgas) beheizt werden, extrem gut gedämmt werden.

13. Befürworten Sie diese Bestimmung? ja nein

Kommentare:

Eigenstromerzeugung bei Neubauten (Art. 25)

Art. 25 sieht vor, dass Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden so ausgerüstet sein müssen, dass sie einen Teil des von ihnen verbrauchten Stroms selbst erzeugen, da die Stromerzeugung auf Neubauten oder sanierten Gebäuden in vielen Situationen rentabel geworden ist.

14. Begrüssen Sie die Einführung dieser Bestimmung? ja nein

Die Verordnung des Staatsrats wird die zu installierende Leistung präzisieren. Die MuKE 2014 schlagen vor, dass Photovoltaikanlagen (PV) mit 10 W/m² Energiebezugsfläche (EBF) (beheizte Brutto-Grundfläche) auszulegen sind, ohne jedoch eine Leistung von mehr als 30 kW zu verlangen. So sind beispielsweise für ein 180 m² grosses Einfamilienhaus rund 12 m² PV-Module zu einem Preis von ca. 6'500 Franken, und für ein 800 m² grosses Gebäude rund 50 m² zu einem Preis von ca. 22'000 Franken zu installieren.

15. Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

ja ja, mit einer eventuell höheren Leistung nein

Kommentare:

Deckung des Strombedarfes zur Kühlung, Be- und Entfeuchtung von Gebäuden (Art. 26)

Die längeren Hitzeperioden der letzten Jahre haben zum verstärkten Kauf von Ventilatoren und Klimaanlage geführt. Deshalb ist mit einem starken Anstieg des Stromverbrauchs zur Kühlung von Gebäuden zu rechnen.

Dafür schlägt Art. 26 vor, dass der Gesamtstromverbrauch einer neuen Anlage zur Kühlung, Be- und Entfeuchtung in der Saisonbilanz (von Mai bis September) ausschliesslich durch eine Stromerzeugung am Standort mit erneuerbaren Energien gedeckt werden muss. Kann diese Bestimmung nicht Anwendung finden, hat der Eigentümer einen Ersatzbeitrag zu zahlen.

16. Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden? ja nein

Kommentare:

Ersatzbeiträge (Art. 25 Abs. 4, Art. 26 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 4)

Die Art. 25 Abs. 4, Art. 26 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 4 sehen vor, dass der Eigentümer eines Gebäudes, der einen Teil des dort verbrauchten Stroms nicht selbst produziert, einen Ersatzbeitrag zahlen muss.

17. Sind Sie für die Erhebung eines solchen Ersatzbeitrags? ja nein

Kommentare:

Diese Artikel legen die Höhe des Ersatzbeitrags auf maximal 4'000 Franken pro nicht installiertem Kilowattpeak fest.

18. Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden? ja nein

Kommentare:

Gebäude mit der geringsten Energieeffizienz (Art. 28)

Ältere Gebäude (mehr als 40 Jahre alt) haben meistens eine minimale Isolierung und heizen in der Regel mit fossilen Brennstoffen (Öl, Erdgas) oder Elektroheizungen. Diese Gebäude verfügen auf beiden Skalen des GEAK (Energieeffizienz der Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz) hauptsächlich über Klassen kleiner oder gleich F: G/G, G/F, F/G oder F/F.

Da diese Gebäude ein hohes Energieeinsparungspotenzial aufweisen, schlägt Art. 28 Abs. 1 vor, dass Gebäude, die älter als 40 Jahre sind und deren energetische Qualität den Klassen F/F oder schlechter des GEAK entspricht, innerhalb von 10 Jahren energetisch zu verbessern sind.

19. Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass energetisch sehr schlechte Gebäude in einer bestimmten Frist saniert werden sollen? ja nein

Kommentare:

20. Erscheint Ihnen eine 10-Jahres-Frist zur Verbesserung eines betroffenen Gebäudes angemessen? ja nein

Kommentare:

Absatz 2 sieht vor, dass die energetische Verbesserung zu einer Verbesserung bis zur Klasse D entweder bei der Energieeffizienz der Gebäudehülle oder der Gesamtenergieeffizienz führen muss.

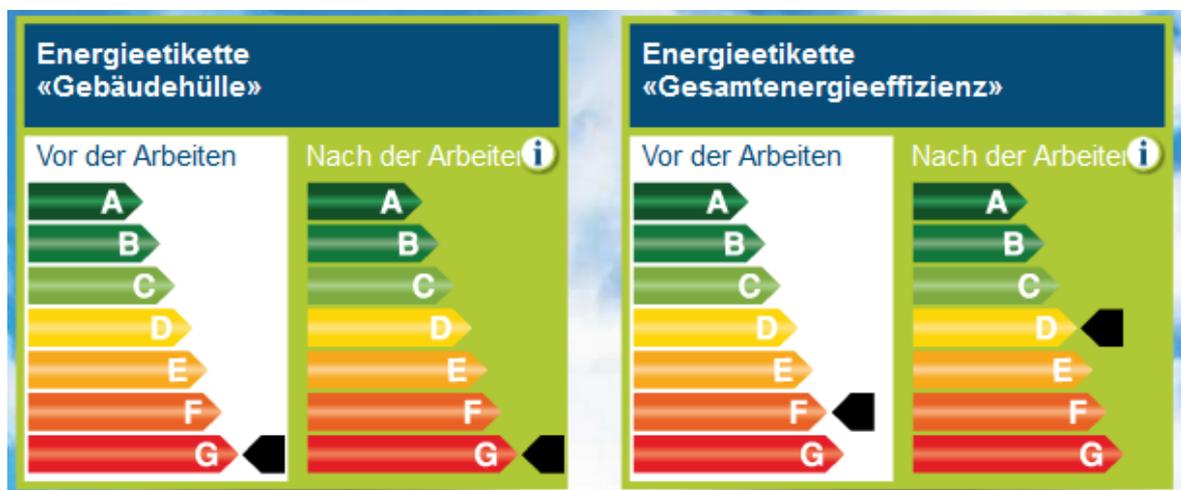
Beispiele:

Einfamilienhaus vor 1980 – Wohnfläche 140 m² – Öl- oder Gasheizung

Ausgangszustand: GEAK G/F

Ersatz des Heizkessels durch Luft/Wasser-WP

Endzustand: GEAK G/D

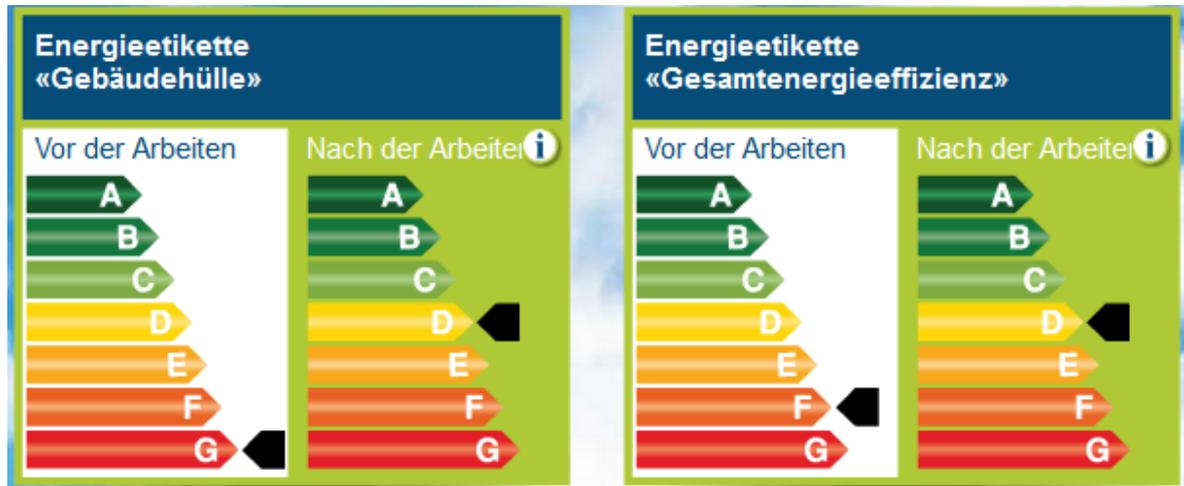


Einfamilienhaus vor 1980 – Wohnfläche 140 m² – Öl- oder Gasheizung

Ausgangszustand: GEAK G/F

Dämmung des Daches und der Decke des unbeheizten Untergeschosses sowie Austausch der Fenster

Endzustand: GEAK D/D



21. Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden? Schlagen Sie etwas Anderes vor?

Klasse D

anderer Vorschlag: _____

Kommentare:

Absatz 4 sieht vor, dass der Staatsrat die Ausnahmeregelungen bestimmt, wobei insbesondere allfälligen kurzfristigen Vorhaben (grössere Sanierung, Erweiterung, Abriss des Gebäudes usw.) und der spezifischen persönlichen Situation des Eigentümers (Alter, Vermögensverhältnisse, Aufhebung der Miteigentümergeinschaft usw.) Rechnung getragen wird.

22. Sind Sie mit dem Vorschlag einverstanden, die Sanierung von Gebäuden mit der geringsten Energieeffizienz in besonderen Situationen hinauszuschieben?

ja

nein

Kommentare:

Eigenstromerzeugung bei bestehenden Gebäuden (Art. 29)

Die Sanierung eines bestehenden Daches ist eine hervorragende Gelegenheit, eine Solaranlage zu installieren. Dadurch kann ein Teil oder die Gesamtheit des Daches durch Panels ersetzt werden, die anstelle von anderen Werkstoffen als Dachbelag fungieren und die Abdichtung und hervorragende Integration sicherstellen. Dafür schlägt Art. 29 vor, dass bestehende Gebäude – unter Vorbehalt gewisser Ausnahmen gemäss Art. 29 Abs. 2 - bei einer Dachsanierung so auszurüsten sind, dass sie einen Teil des von ihnen verbrauchten Stroms selbst erzeugen.

23. Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden? ja nein

Kommentare:

Erneuerbare Wärme beim Austausch der Wärmeerzeugungsanlagen (Art. 30)

Art. 30 Abs. 1 schlägt vor, dass beim Ersatz eines mit Heizöl oder Gas betriebenen Heizkessels oder eines zentralen Gas-Wassererwärmers in bestehenden Wohnbauten nur eine Wärmeerzeugungsanlage mit erneuerbarer Energie verwendet werden darf, wenn dies technisch möglich ist und die zusätzlichen Kosten für die gesamte Lebensdauer weniger als 5 % einer Anlage, die die Anforderungen aus Absatz 2 erfüllt, betragen.

24. Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden? ja nein

Kommentare:

Anderenfalls bestimmt Art. 30 Abs. 2, dass dieses Gebäude so auszurüsten ist, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie zur Deckung des Gesamtbedarfes (Wärme und Warmwasser) um mindestens 10 % durch eine erneuerbare Wärmeproduktion oder die Reduzierung des Wärmebedarfes gemindert wird (Art. 1.29 MuKE).

25. Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden? ja nein

Kommentare:

Der Absatz 3 enthält eine Ausnahme für bestehende Wohnbauten, welche die GEAK Klasse D auf der Gesamtenergieeffizienz-Skala erreichen.

26. Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden? ja nein

Kommentare:

Der Gesetzesentwurf enthält nicht das Verbot einer Technik, um den Heizbedarf zu decken.

27. Würden Sie weitergehen und ein konkretes Verbot von Heizungen auf fossiler Basis (Heizöl oder Gas), von Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich begrüßen?

ja nein

Kommentare:

Dezentrale Elektroheizungen (Art. 32)

Art. 32 Abs. 1 schlägt vor, dass ausser im Fall einer in Absatz 2 geregelten Befreiung die bestehenden dezentralen Elektroheizungen innerhalb von 20 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes beim Ersatz der ganzen Systeme oder wesentlicher Teile davon durch haustechnische Anlagen zu ersetzen sind, die die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen.

28. Sind Sie mit diesem Vorschlag grundsätzlich einverstanden? ja nein

Kommentare:

29. Erscheint Ihnen die 20-Jahres-Frist angemessen? ja nein

Kommentare:

Da ein Grossteil der Gebäude (rund 21'000) mit dezentralen Elektroheizungen ausgestattet ist, vor allem Ferienhäuser, schlägt Art. 32 Abs. 2 eine Reihe von Befreiungen von der Pflicht zum Ersatz von dezentralen Elektroheizungen vor.

30. Sind Sie im Grossen und Ganzen mit den Vorschlägen zur Befreiung einverstanden?

ja nein

Kommentare:

Zentrale Elektro-Wassererwärmer (Art. 33)

Art. 33 sieht vor, dass, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen (Abs. 2), bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, in Wohnbauten innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes durch Anlagen zu ersetzen sind, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen sind.

31. Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden? ja nein

Kommentare:

Dezentrale Elektro-Wassererwärmer (art. 34)

Art. 34 sieht vor, dass in Wohnbauten bestehende dezentrale Elektro-Wassererwärmer durch Anlagen zu ersetzen sind, die den Anforderungen des vorliegenden Gesetzes entsprechen, wenn das Wasserleitungsnetz im grösseren Rahmen saniert wird.

32. Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden? ja nein

Kommentare:

Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Art. 39)

Art. 39 Abs. 2 sieht vor, dass Neubauten und der Ausbau bestehender Gebäude mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszurüsten sind. Der Ausbaustandard richtet sich nach der Gebäudenutzung.

33. Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden? ja nein

Kommentare:

Art. 39 Abs. 3 sieht vor, dass bestehende öffentlich zugängliche Parkhäuser und Parkplätze mit mehr als 60 Parkeinheiten bis 2040 mit Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge nachzurüsten sind.

34. Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden? ja nein

Kommentare:

5. Kapitel: Produktion, Verteilung, Speicherung und Vertrieb von Energie

Unabhängige Energieproduzenten von Wärme und erneuerbarem Gas (Art. 44)

Das Energiegesetz des Bundes befasst sich mit der Abnahme- und Vergütungspflicht der Netzbetreiber in ihrem Netzgebiet. Sein Geltungsbereich ist jedoch auf Elektrizität und Biogas beschränkt. Art. 44 schlägt vor, diese Verpflichtung auf Wärme und erneuerbarem Gas (Synthesegas) auszudehnen, die mit den Betriebsbedingungen des Netzes vereinbar sind.

35. Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden? ja nein

Kommentare:

6. Kapitel: Finanzhilfen und Fördermassnahmen

Finanzhilfen (Art. 45)

Der Gesetzesentwurf schlägt vor, bei Buchstabe f) die Förderung energieeffizienter Fahrzeuge hinzuzufügen. Elektrische Mobilität ist mit zahlreichen Hoffnungen verbunden: Es wird insbesondere erwartet, dass sie die Umwelt- und Klimabelastung durch den Verkehr reduziert (Lärm, Feinstaub sowie NO_x- und CO₂-Emissionen).

36. Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden? ja nein

Kommentare:

Die Förderung der Stromerzeugung oder der Stromeinsparung wird derzeit direkt durch den Bund sichergestellt und finanziert.

37. Würden Sie die Schaffung von kantonalen Förderprogrammen zur Ergänzung der Finanzhilfen des Bundes für Stromerzeugung und Stromeinsparung begrüßen?

ja nein

Kommentare:

7. Kapitel: Vollzug, Strafbestimmungen, Rechtsmittel und Übergangsbestimmungen

Baubewilligungsverfahren (Art. 51)

Gemäss Absatz 2, muss die für die Baubewilligung zuständige Behörde von der Dienststelle eine verbindliche Vormeinung für jeden Ersatz einer baubewilligungs- oder meldepflichtigen Wärmeerzeugungsanlage verlangen. Zusätzlich sieht Absatz 3 vor, dass die zuständige Behörde die Baubewilligung ablehnt, wenn das Gesuch nicht den Anforderungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Verordnungen entspricht. Diese Bestimmung konkretisiert insbesondere die Gemeindeautonomie bezüglich der Erteilung von Baubewilligungen, da es in ihre Zuständigkeit fällt, die Unterlagen aus energetischer Sicht zu prüfen.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der Energiegesetzgebung auf dem gesamten Kantonsgebiet bestände eine Lösung darin, alle Gesuche der für Energie zuständigen Dienststelle vorzulegen, was jedoch personaltechnische Erfordernisse zur Folge hätte, um diese zusätzliche Aufgabe zu bewältigen (2 bis 3 VZÄ).

38. Würden Sie begrüssen, dass alle Baubewilligungsgesuche aus energetischer Sicht durch die für Energie zuständige Dienststelle zu prüfen sind?

ja

nein

Kommentare:

Ergänzende Fragen (nicht Bestandteil des Gesetzesentwurfs)

Elektrizitätsabgabe

Um über die erforderlichen Finanzmittel zur Umsetzung ihrer Energiestrategie zu verfügen, haben verschiedene Kantone eine Elektrizitätsabgabe zwischen 0.2 und 1 Rp./kWh verbrauchten Stroms eingeführt. Eine kantonale Steuer in Höhe von 0.3 Rp./kWh hätte folgende Auswirkungen:

- Haushalt mit einem Verbrauch von 4'000 kWh/a (ohne Elektroheizung): 12.-/Jahr;
- Haushalt mit einem Verbrauch von 20'000 kWh/a (mit Elektroheizung): 60.-/Jahr;
- Unternehmen mit einem Verbrauch von 100'000 kWh: 300.-/Jahr;
- Unternehmen mit einem Verbrauch von 500'000 kWh: 1500.-/Jahr.

Für einige industrielle Verfahren sind grosse Energiemengen erforderlich, was einen grossen Einfluss auf den Selbstkostenpreis der hergestellten Erzeugnisse hat. Für diese Verfahren müsste die Elektrizitätsabgabe begrenzt werden.

Auf diese Weise würde die Erhebung einer kantonalen Elektrizitätsabgabe von 0.3 Rp./kWh jährlich eine Einnahme zur Finanzierung der Energiewende in Höhe von 5 Mio. Franken sichern.

Das aktuelle Gebäudeprogramm verschafft die Möglichkeit, für jede durch den Kanton investierte Million Franken zwei Millionen Franken vom Bund zu erhalten. Ferner haben Gebäudeeigentümer derzeit die Möglichkeit, Subventionen zu erhalten, die durchschnittlich 25 % der Investitionskosten betragen. Auf diese Weise werden bei einer kantonalen Investition in Höhe von 5 Mio. Franken rund 60 Mio. in die Sanierung des Baubestandes zugunsten von Unternehmen und Eigentümern investiert.

39. Würden Sie die Einführung einer kantonalen Elektrizitätsabgabe, mit deren Einnahmen ausschliesslich die Umsetzung der Energiestrategie finanziert würde, prinzipiell begrüssen?

ja nein

Kommentare:

Einige Gemeinden suchen auch nach Finanzmitteln, um Energieförderungsprogramme oder energiebezogene Massnahmen umzusetzen. Sie möchten die Kompetenz erhalten, eine der kantonalen Elektrizitätsabgabe ähnelnde kommunale Elektrizitätsabgabe zu erheben.

40. Würden Sie die Einführung einer kommunalen Elektrizitätsabgabe begrüssen?

ja nein

Kommentare:
